

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Storz SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Motorradlärm

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr das sogenannte „Tiroler Modell“ beim Kampf gegen Motorradlärm bekannt und teilt sie die Einschätzung der Tiroler Regierung, dass dieses Modell Erfolge erzielt?
2. Ist sie grundsätzlich bereit, auch auf ausgesuchten Motorradstrecken in Baden-Württemberg ein Modellprojekt ähnlich dem „Tiroler Modell“ zu unterstützen?
3. Ist sie bereit, eine Ausweitung von weiteren Geschwindigkeitsbegrenzungen auf ausgesuchten Motorradstrecken in Baden-Württemberg umzusetzen?
4. Welche Erfahrungen sind ihr über den Einsatz von sogenannten Lärmblitzern bekannt?
5. Ist sie bereit, sogenannte Lärmblitzer auch in Baden-Württemberg auf ausgesuchten Motorradstrecken einzusetzen?

6.10.2022

Storz SPD

Begründung

Motorradlärm ist oft ein Ärgernis für die Menschen und die Natur an besonders vom Motorradlärm belasteten Strecken. Es gibt neue Herangehensweisen zur Vermeidung bzw. Verhinderung dieses Lärms, die auch in Baden-Württemberg eingesetzt werden könnten.

Antwort

Mit Schreiben vom 2. November 2022 Nr. VM4-0141.5-26/68/1 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Ist Ihr das sogenannte „Tiroler Modell“ beim Kampf gegen Motorradlärm bekannt und teilt sie die Einschätzung der Tiroler Regierung, dass dieses Modell Erfolge erzielt?*
- 2. Ist sie grundsätzlich bereit auf ausgesuchten Motorradstrecken in Baden-Württemberg ein Modellprojekt ähnlich dem „Tiroler Modell“ zu unterstützen?*

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das sogenannte „Tiroler Modell“, das auf Verkehrsverbote für Motorräder mit lautem Standgeräusch abzielt, ist der Landesregierung bekannt. Grundsätzlich ist dieses Vorgehen geeignet, besonders laute Motorräder zu adressieren. Einschränkungen ergeben sich, da ein Zusammenhang zwischen Stand- und Fahrgeräusch nicht zwingend gegeben ist. Eine unangepasste und lärm erhöhende Fahrweise beim Beschleunigen des Fahrzeuges und durch hohe Drehzahlen des Motors in den gewählten Gängen bei der Fahrt wird durch das Modell nicht unterbunden. Eine Umsetzung des Tiroler Vorgehens ist in Deutschland bisher nicht möglich, da verkehrsrechtliche Maßnahmen gegen bestimmte Fahrzeuge oder Fahrzeugtypen nur erlaubt sind, wenn hierfür ausdrückliche Rechtsgrundlagen bestehen. Derzeit gibt es jedoch keine rechtliche Grundlage.

- 3. Ist sie bereit, eine Ausweitung von weiteren Geschwindigkeitsbegrenzungen auf ausgesuchten Motorradstrecken in Baden-Württemberg umzusetzen?*

Die Anordnung von Beschränkungen des fließenden Verkehrs wie Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes setzt voraus, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorliegen. Danach dürfen entsprechende Maßnahmen „nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt“. Dies ist nach den bundesrechtlichen Vorgaben insbesondere dann der Fall, wenn die Lärmpegel über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts liegen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung kann auch auf die Werte 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts abgestellt werden, da solche Lärmpegel in einem gesundheitskritischen Bereich liegen.

Dabei erfolgt die Beurteilung der Lärmsituation anhand jahresbezogener Mittelungspegel. Lärmspitzen durch Motorräder werden so nicht erfasst und werden daher bisher nicht als Begründung für verkehrsrechtliche Maßnahmen wie beispielsweise Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitlich beschränkte Verkehrsverbote z. B. an Sonn- und Feiertagen herangezogen.

Eine bereichsweise und zeitliche Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Motorräder kann in besonderen Einzelfällen dann in Frage kommen, wenn der Motorradverkehr im Vergleich zum Gesamtverkehr in atypischer Weise hervortritt. Dies auszuloten ist gegenwärtig Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Ministerium und Landratsämtern.

4. Welche Erfahrungen sind ihr über den Einsatz von sogenannten Lärmblitzern bekannt?

Das in Frankreich laufende Pilotprojekt zu Lärmblitzern (Medusa-Pilotprojekt) ist bekannt. Allerdings liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Systeme verfügbar sind, die den Anforderungen einer Verkehrsüberwachung genügen.

Das Bundesverkehrsministerium beabsichtigt offenbar, die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu bitten, sich mit diesem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Das Ministerium für Verkehr begrüßt entsprechende Untersuchungen.

5. Ist sie bereit, sogenannte Lärmblitzer auch in Baden-Württemberg auf ausgesuchten Motorradstrecken einzusetzen?

Der Einsatz von Lärmblitzern im Rahmen der Verkehrsüberwachung hätte ein wichtiges Lärminderungspotenzial bei besonders lauter Fahrweise und manipulierten Fahrzeugen. Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen hierfür sind jedoch nicht gegeben. Da die Lärmbelastigung vielerorts auf die schiere Menge der Motorräder und die schon bei Zulassung zu lauten Maschinen zurückgeht, ist das Lärminderungspotenzial begrenzt.

Da es für Lärmspitzen von Motorrädern keine gesetzlichen Grenzwerte gibt, fehlt die rechtliche Voraussetzung, diese durch Lärmblitzer zu überwachen. Auch lassen die bei einer Vorbeifahrt gemessenen Lärmpegel keinen belastbaren Rückschluss auf die Frage zu, ob die zulassungsrechtlichen Voraussetzungen des Fahrzeugs an die Geräuschemissionen erfüllt werden. Diese werden im Rahmen des europäisch geregelten Typgenehmigungsverfahrens unter konkret vorgegebenen Prüfbedingungen (Laborbedingungen) nachgewiesen. Eine Überwachung der zulässigen Geräuschemissionen von Fahrzeugen mittels Lärmblitzer wäre beispielsweise möglich, wenn Fahrzeuge Geräuschgrenzwerte in allen Betriebszuständen auch unter realen Fahrbedingungen (sogenannte Real Driving Sound Emissions) einhalten müssten.

Der Einsatz von Lärmblitzern zur Ahndung von Verstößen setzt außerdem voraus, dass deren gerichtliche Verwertbarkeit durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) nachgewiesen und sie dafür zugelassen wurden. Eine solche Zulassung liegt nicht vor, sodass eine Nutzung von Lärmblitzern im Rahmen der Verkehrsüberwachung derzeit nicht möglich ist.

Zimmer

Staatssekretärin
im Ministerium für Verkehr